

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00428 vom 17. Februar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00428)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00428 du 17 février 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00428 del 17 febbraio 2006

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 2.3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 23. Mai 2005 beim hiesigen Gericht Beschwerde (Prozess-Nr. IV.2005.00585), wobei sie für das entsprechende Beschwerdeverfahren ebenfalls um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ersuchte (Urk. 11/1). Mit Verfügung vom 12. Juli 2005 wurde das Verfahren Prozess-Nr. IV.2005.00585 mit dem vorliegenden Verfahren Prozess-Nr. IV.2005.00428 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Das Verfahren Prozess-Nr. IV.2005.00585 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren zusammen mit dem Endentscheid befunden werde (Urk. 12).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

#### 1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 3

3.1 Die IV-Stelle begründete die Abweisung des Leistungsbegehrens im Wesentlichen damit, dass zur Beurteilung ihrer Leistungspflicht eine aktuelle Definition der

(Rest-)Arbeitsfähigkeit fehle (Urk. 2 S. 3).

Demgegenüber hielt die Beschwerdeführerin dafür, ihre gesundheitliche Situation sei durch das Gutachten der Klinik E.\_\_\_\_ und die Berichterstattung Dr. H.\_\_\_\_s hinreichend geklärt (Urk. 1 S. 9).

3.2 In medizinischer Hinsicht und insbesondere betreffend die Frage der Arbeitsfähigkeit ist den vorhandenen Akten Folgendes zu entnehmen:

Die Ärzte der Klinik D.\_\_\_\_ stellten in ihrem Bericht vom 5. November 2001 folgende Diagnosen: Status nach Verkehrsunfall (Heckauffahrkollision) am 4. August 1999 mit HWS-Distorsion und konsekutiv zervikozephallem Syndrom, Thorakovertebralsyndrom, sowie einer Anpassungsstörung, wobei sich Angst und Depression mischten (Urk. 9/25/3 S. 1). Bezüglich Arbeitsfähigkeit hielten die Ärzte der Klinik D.\_\_\_\_ fest, aus medizinischer Sicht sei die Fähigkeit, Arbeiten in sitzenden/stehenden Dauerpositionen auszuführen, eingeschränkt. Die Möglichkeit von Positionswechseln sollte vorhanden sein. Tätigkeiten, welche mit langen Autofahrten verbunden seien, seien aktuell ebenfalls nicht möglich. Die Patientin sei zum Zeitpunkt des Klinikeintritts nicht arbeitsfähig und stellenlos. Vordringlich erscheine eine Berufsberatung, um eine geeignete Tätigkeit zu finden. Da die Patientin mit dem Wechsel vom Aussendienst in eine reine Büroarbeit bereits eine aus eigenem Antrieb vorgenommene und schlussendlich gescheiterte berufliche Umstellung hinter sich habe, sei diesbezüglich eine qualifizierte Begleitung notwendig. Der Patientin sei eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für eine körperlich leichte Tätigkeit attestiert worden. Sie werde sich um eine geeignete Stelle bemühen. Eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit sei in kleinen Schritten empfohlen worden, jeweils wenn ein stabiler Zustand erreicht sei (Urk. 9/25/3 S. 5 f.).

3.3 Dr. med. I.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Neurologie, Leitender Arzt Rehabilitation an der Klinik E.\_\_\_\_, stellte in seinem Gutachten vom 31. Januar 2003 folgende Diagnosen:

"St. n. HWS-Distorsionstrauma am 4.8.1999 bei/mit

- chronisch-rezidivierendem zervikovertebralem und zervikozephallem Schmerzsyndrom: aktuell noch Druckdolenzen und paravertebraler Hartspann im unteren HWS-Bereich bei schmerzbedingt leicht eingeschränkter HWS-Beweglichkeit

- intermittierendem zervikogenen Schwindel

- muskulärer Dysbalance des Schultergürtels mit myofaszialem Syndrom mit intermittierenden Parästhesien im Handbereich (DD sekundäres TOS)

- sekundärem lumbovertebralem Schmerzsyndrom"

Betreffend Arbeitsfähigkeit führte Dr. I.\_\_\_\_ aus, als Aussendienstmitarbeiterin (Sales Representative) sei die Patientin aktuell arbeitsunfähig. Dies sei begründet durch die Tatsache, dass es bei längeren Autofahrten zu Exazerbationen der Beschwerden komme, was die Gefahr einer erneuten sekundären Verschlechterung berge, wie sie bereits 2001 eingetreten sei. In einer geeigneten administrativen Tätigkeit mit ergonomischer Arbeitshaltung und der Möglichkeit regelmäßiger Wechsel der Körperposition und regelmäßiger Pausen bestehe hingegen aktuell eine Arbeitsfähigkeit von 60 %. Diese könne bei günstigem Verlauf

unter günstigen Arbeitsbedingungen sicherlich schrittweise weiter gesteigert werden, mittelfristig schätzungsweise auf 75 % (Urk. 9/23 S. 11 f.).

3.4.4 Dr. med. H.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Chirurgie, Spez. Wirbelsäulenleiden, Schleudertrauma u. orthopädische Traumatologie, hielt in seinem Bericht vom 26. März 2004 fest, in der angestammten Tätigkeit im Aussendienst sei die Patientin vollumfänglich arbeitsunfähig. In einer der Behinderung angepassten Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin demgegenüber mindestens zu 50 % arbeitsfähig (Urk. 9/22 S. 4). Mit Schreiben vom 6. September 2004 erklärte Dr. H.\_\_\_\_ zuhanden der Beschwerdeführerin, grundsätzlich habe sich am Status beziehungsweise an den Beschwerden seit der Begutachtung in E.\_\_\_\_ nichts geändert. Insbesondere laute die Diagnose unverändert (Urk. 3/15).

#### 4.4.4.4

4.1.4 Die angeführten Akten lassen verschiedene, für die Feststellung des Invaliditätsgrades wesentliche Fragen unbeantwortet. Unklar bleibt zum Einen, wie sich die im Gutachten der Klinik E.\_\_\_\_ vom 31. Januar 2003 für eine leidensangepasste Tätigkeit attestierte 60%ige Arbeitsfähigkeit, die sich laut den damaligen Prognosen schrittweise auf circa 75 % hätte steigern sollen (Urk. 9/23 S. 12), bis zum Erlass des Einspracheentscheides entwickelt hat. Hinzu kommt, dass sich das Gutachten ausdrücklich nur auf eine klinisch neurologische und eine neuropsychologische Untersuchung jeweils vom 2. Dezember 2002 stützt (Urk. 9/23 S. 1). Den Berichten Dr. H.\_\_\_\_s vom 26. März 2004 und vom 6. September 2004 (Urk. 9/22, 3/15) kommt dabei keine selbständige Bedeutung zu, entpuppen sie sich doch bei näherer Betrachtung als mehr oder weniger wörtliche Abschriften (einzelner Passagen) des Gutachtens der Klinik E.\_\_\_\_. Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass der Sachverhalt, wie er in dem für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides (BGE 121 V 366 Erw. 1 b mit Hinweisen) am 17. März 2005 - und damit mehr als zwei Jahre nach der Begutachtung durch die Klinik E.\_\_\_\_ - bestanden hat, nicht genügend geklärt ist und eine abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gestützt auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht möglich ist.

4.2.4 Ob schliesslich die von der Verwaltung vorgesehene Begutachtung zumutbar gewesen wäre, kann hier offen gelassen werden, da sowohl bei Bejahung der Zumutbarkeit wie auch bei deren Verneinung der Entscheid im Weigerungsfall aufgrund der zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen getroffen werden müsste (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 9. Oktober 2001, I 687/99, Erw. 4b).

4.3.4 Die Verneinung des Anspruchs auf eine IV-Rente durch die Verwaltung ist bei dieser Aktenlage aufgrund des Gesagten nicht zu beanstanden.

## E. 5

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Felix Rieggen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4.4.4.4 sowie an:



behandelnden Rechtsfragen erscheint der geltend gemachte zeitliche Aufwand als angemessen. Bei einem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine anteilmässige Prozessentschädigung von Fr. 1'317.-- (6 Stunden  $\times$  Fr. 200.-- zuzüglich 2 % Barauslagen und 7,6 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang ist der unentgeltliche Rechtsvertreter mit Fr. 4'060.80 (18,5 Stunden  $\times$  Fr. 200.-- zuzüglich 2 % Barauslagen und 7,6 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerden wird die Verfügung der IV-Stelle vom 20. April 2005 aufgehoben, und der Beschwerdeführerin für das Einspracheverfahren Rechtsanwalt Felix Rieggen als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'317.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Felix Rieggen, Zürich, mit Fr. 4'060.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.